

Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) und Batteriespeichersystemen vom 09.12.2021

1. Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist es, die Installation von Photovoltaikanlagen (im Nachfolgenden PV-Anlagen genannt) in der StädteRegion Aachen zu unterstützen und damit einen Beitrag zum Umweltschutz und zur CO₂-Reduzierung zu leisten.

1.1 Um dieses Ziel zu erreichen, gewährt die StädteRegion Aachen nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Fördermaßnahmen im Geltungsbereich der StädteRegion Aachen; ausgenommen sind Anlagen, die im Gebiet der Stadt Aachen errichtet werden.

1.2 Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der StädteRegion Aachen, ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht nicht.

Die StädteRegion Aachen entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert wird die fachgerechte Installation von PV-Anlagen

- an Wohn- und Gewerbebauten,
- Vereinsgebäuden

mit einer Leistung von

- mindestens 1 Kilowattpeak (kWp)
- bis maximal 10 kWp.

Bei gewerblich genutzten Gebäuden (Förderobjekt) muss die Nutzung zu Wohnzwecken (in qm) überwiegen.

2.1.1 Es werden nur PV-Module gefördert, deren Einhaltung der Mindestanforderungen nach ICE 61215/EN 61215 bzw. UEC 61646/EN 61646 und SLK II/EN61730 von einer anerkannten Prüfstelle die Einhaltung bestätigt werden.

2.2 Steckerfertige Erzeugungsanlagen/PV-Anlagen (auch sogenannte Plug-In-, Mini-PV- oder Balkon-PV-Anlagen) sind nicht förderfähig.

2.3 Gemietete, geleaste PV-Anlagen sind nicht förderfähig.

2.4 Gefördert wird die fachgerechte Installation von stationären Batteriespeichersystemen.

2.4.1 Die Förderung eines Batteriespeichersystems setzt das Vorhandensein folgender technischer Komponenten voraus:

- a. Speichertechnik auf Basis von Lithium-Ionen-Batterien mit einer Zeitwertersatzgarantie für einen Zeitraum von mindestens 7 Jahren und
- b. Energiezähler zur Erfassung relevanter Messgrößen und
- c. Batteriewechselrichter bei elektrischer Einbindung des Speichersystems nach dem Wechselrichter der Solaranlage (Kopplung).

- 2.4.2 Pro PV-Anlage ist nur ein Batteriespeicher förderfähig.
- 2.5 (Nicht besetzt)
- 2.6 Eine geförderte Anlage muss mindestens für 10 Jahre Instand gehalten werden.
- 2.7 Kosten einer im Vorfeld (zu den beantragten und nach dieser Richtlinie förderfähigen Maßnahmen) durch die Verbraucherzentrale NRW durchgeführten Energieberatung sind auf Rechnungsnachweis zu 100 % förderfähig.
- 2.8 Förderfähig sind ausschließlich Anlagen, die im Eigentum der Förderberechtigten nach Ziffer 3. stehen; Anlagen auf gemieteten oder gepachteten Flächen sind von einer Förderung ausgeschlossen.

Weiterhin nicht förderfähig sind folgende Maßnahmen:

- a. die nicht von einer Fachunternehmung geplant und durchgeführt wurden,
- b. die Erweiterung oder Aufrüstung bestehender oder alter Anlagen,
- c. an eingetragenen Baudenkmalern und Gebäuden im Geltungsbereich einer Denkmalsbereichssatzung, sofern keine Genehmigung der Unteren Denkmalbehörde dazu vorliegt,
- d. an baurechtlich ungenehmigten Anlagen,
- e. Ersatz-, Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen,
- f. die zum Anlass für Mietpreiserhöhungen genommen werden.

3. **Zuwendungsempfänger**

3.1 Antragsberechtigt sind

- natürliche Personen,
- Personengesellschaften und
- juristische Personen des privaten Rechts,

die Eigentümer von

- Ein-, Zwei- und Mehrfamilienhäusern (mit oder ohne Gewerbeeinheiten) oder
- von Vereinsgebäuden sind,

die mit den fördergegenständlichen Anlagen nach Ziffer 2. versehen wurden.

- 3.2 Für die maßgeblichen Gebäude muss der Bauantrag vor dem 01.01.2009 gestellt oder die Bauanzeige erstattet worden sein.
- 3.3 Ausgeschlossen sind juristische Personen des privaten Rechts, die sich ganz oder teilweise im Eigentum von Gebietskörperschaften befinden.

4. **Zuwendungsvoraussetzung**

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass

- 4.1 die Anforderungen der Punkte 1. bis 3. erfüllt sind,
- 4.2 die Maßnahme fertig gestellt und abgerechnet ist,
- 4.3 die Originalrechnungen vorgelegt werden,
- 4.4 die Antragstellung innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage erfolgt,
- 4.5 Haushaltsmittel im Antragsjahr zur Verfügung stehen und
- 4.6 die ordnungsgemäße Installation und Inbetriebnahme der Anlage durch Fachunternehmer formgebunden bestätigt wird.

- 4.7 Die Anlage(n) müssen 10 Jahre zweckentsprechend betrieben werden. Im Falle eines Verkaufs des Objekts verpflichten sich die Fördernehmer, die verbleibende Restlaufzeit auf den Käufer zu übertragen.; die restliche Betriebspflicht geht auf den neuen Eigentümer über.

5. **Art, Umfang und Höhe der Förderung**

- 5.1 Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung durch nicht rückzuzahlende Zuschüsse (Projektförderung).
- 5.2 Jede Anlage kann nur einmal gefördert werden.
- 5.3 Zuwendungen dieser Förderrichtlinie können mit anderen Förder- und Darlehensprogrammen des Bundes und des Landes oder anderen Institutionen kumuliert werden, falls dies nach den Bestimmungen der anderen Förder-/ Darlehensprogramme zulässig ist.
Die Antragstellenden müssen eigenverantwortlich die Möglichkeit der Kumulierung aus der Sicht der anderen Förder-/Darlehensgeber prüfen.
- 5.4 Die Förderung für PV-Anlagen beträgt:
 - 5.4.1 für Anlagen ab 1 kWp bis max. 10 kWp
pro kWp pauschal 120 EUR

Als Grundlage für die Berechnung des Förderbetrages bzw. dessen Berechnung gilt dabei die in der Originalrechnung angegebene Anzahl und Leistung der Module.
 - 5.4.2 für einen neuen Batteriespeicher ab 3 kWh
pauschal 1.000 EUR
 - 5.4.3 Kosten einer im Vorfeld (zu den beantragten und nach dieser Richtlinie förderfähigen Maßnahmen) durch die Verbraucherzentrale NRW durchgeführten Energieberatung
auf Rechnungsnachweis zu 100 %

6. Verfahren

6.1 Der formgebundene Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist an den
Altbau plus e.V.
Aachen-Münchener-Platz 5,
52064 Aachen,

zu richten, der nach Prüfung den Antrag zur Bescheidung an die StädteRegion Aachen, A 63 – Amt für Bauaufsicht und Wohnraumförderung, Zollernstraße 10, 52070 Aachen, weiterleitet.

6.2 Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Schlussrechnungen im Original,
2. die formgebundene Bestätigung der ausführenden Fachunternehmung über die ordnungsgemäße Installation und sichere Inbetriebnahme der Anlagen gemäß gültiger Normen und Regelwerke,
3. Angaben zu der installierten Leistung der PV-Anlage und des Batteriesystems (durch Herstellerinformationen, Produktdatenblätter zu den Modulen und Wechselrichtern, Batteriesystem) einschließlich
4. Nachweis über Einhaltung der technischen Vorgaben aus ICE 61215/EN 61215 bzw. UEC 61646/EN 61646 und SLK II/EN61730 sowie
5. eine Kopie des Inbetriebsetzungsprotokolls der Fachunternehmung zur Übergabe an den Netzbetreiber,
6. einen Nachweis über das Baujahr des Gebäudes (siehe Ziffer 3.2),
7. bei gewerblich genutzten Gebäuden (Förderobjekt) einen Nachweis über die Aufteilung der Wohn- und Gewerbenutzung in qm (siehe Ziffer 2.1).

6.3 Die formgebundenen Formulare (Antrag und Bestätigung der Fachunternehmung) sind im Internet unter www.staedteregion-aachen.de/wohnraum hinterlegt; können auf Nachfrage zugeschickt werden.

Nach dieser Richtlinie eingegangene Anträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.

Alle eingereichten Originalunterlagen werden nach erfolgter Prüfung an den Antragsteller zurückgegeben.

7. Rückerstattung der Förderung

Die Fördermittel sind auf Aufforderung innerhalb eines Monats mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verzinst – zurückzuzahlen, wenn

- a. die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde oder
- b. bei nicht sachgerechter Verwendung der Fördermittel oder
- c. bei Verstößen gegen diese Richtlinie.
- d. Das gleiche gilt, wenn die geförderte Anlage innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren entfernt wird.

Eine nicht sachgerechte Verwendung der Fördermittel liegt u.a. auch dann vor, wenn der Einbau einer Photovoltaikanlage (mit oder ohne Batteriespeicher) nach dieser Richtlinie zum Anlass einer Mietpreiserhöhung genommen wird.

8. Haftungsausschluss

- 8.1** Die StädteRegion Aachen haftet nicht für Schäden, die durch geförderte Maßnahmen entstehen.
- 8.2** Die Förderung einer Maßnahme ersetzt keine gegebenenfalls erforderliche Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften; mit ihr wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung übernommen.
- 8.3** Die Verantwortung für die Prüfung der Eignung (Dach, Ausstellflächen), Bauweisen, und statischen Belastbarkeiten liegt beim Antragsteller.
- 8.4** Die Verantwortung für die unternehmerischen und steuerlichen als auch die Pflichten, die sich aus dem Betrieb der beantragten oder gewährten Förderung ergeben, liegt ebenfalls beim Antragsteller.

9. Inkrafttreten der Richtlinie

Diese Richtlinie tritt **zum 01.01.2022** in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden.

Die Richtlinie ist gültig solange Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen und keine Änderungen der Inhalte beschlossen werden.

Die Richtlinie zur Förderung von Photovoltaikanlagen vom 19.09.2020 wird durch diese Richtlinie ersetzt und verliert ihre Gültigkeit.